

§ 7

Die Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark "Hessische Rhön" vom 8. Oktober 1967 (Fuldaer Zeitung vom 10. November 1967) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. Dezember 1988

Regierungspräsidium Kassel gez. Dr. Wilke Regierungspräsident StAnz. 51/1988 S. 2782

1233

## Verordnung über das Naturschutzgebiet "Nüsttal bei Makkenzell" vom 2. Dezember 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1

- (1) Das Nüsttal südlich von Mackenzell wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Nüsttal bei Mackenzell" liegt in der Gemarkung Mackenzell der Stadt Hünfeld im Landkreis Fulda. Es

hat eine Größe von 13,48 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab  $1:25\,000$ .

- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:1500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird im Regierungspräsidium Kassel oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das vorhandene Feuchtgebiet mit größeren offenen Wasserflächen als Brut- und Nahrungsbiotop für seltene zum Teil bestandsgefährdete Wasservogelarten zu erhalten und zu verbessern sowie den einbezogenen Hangwald naturnah zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

- bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigenflicht:
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

- Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- 8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
- 9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter ode Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
- 10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
- 13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;

- 14. Hunde frei laufen zu lassen:
- 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### 8 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die extensive Nutzung der Grünlandflächen, mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
- Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung naturnaher, artenreicher Laubwaldbestände mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- Die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar.

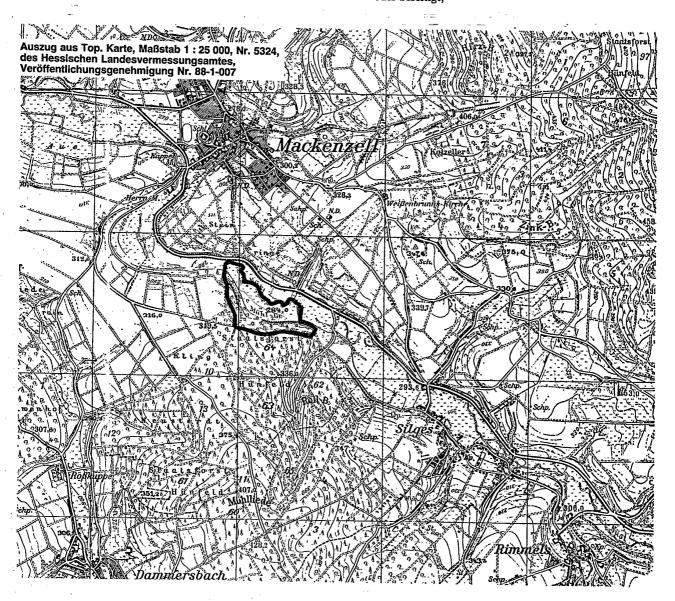
### § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

### § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

 bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;



- 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
- 4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
- 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
- 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
- 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
- 8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
- 9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
- 10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
- 11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
- 12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
- 13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
- 14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
- 15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staats-anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. Dezember 1988

Regierungspräsidium Kassel gez. Dr. Wilke Regierungspräsident

1234

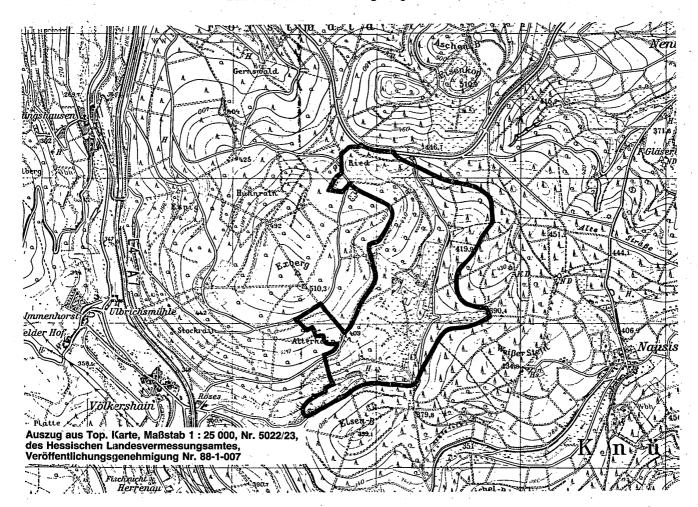
## Verordnung über das Naturschutzgebiet "Roßbachtal bei Völkershain" vom 2. Dezember 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das Roßbachtal nordöstlich von Völkershain wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Roßbachtal bei Völkershain" liegt am Südhang des Exberges in den Gemarkungen Völkershain, Ellingshausen und Nenterode in der Gemeinde Knüllwald im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von 93,05 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1:2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird im Regierungspräsidium Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Oberlauf eines naturnahen Mittelgebirgsbaches in einem gut erhaltenen Ökosystem mit intakter Biozönose und vielgestaltigem Wechsel von Wald und Wiese sowie trockenen und feuchten Bereichen zu erhalten und StAnz. 51/1988 S. 2783 langfristig zu sichern.



872

KASSEL

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil 1)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Fuldatal bei Eichenzell" vom 5. Dezember 1984 (StAnz. S. 2662) wird wie folgt geän-

# 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht."

# 2. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Chan Naturachutzbehäute. Die Befreiung det die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden."

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Fuldatal bei Eichenzell"

Kreis: Gemeinde:

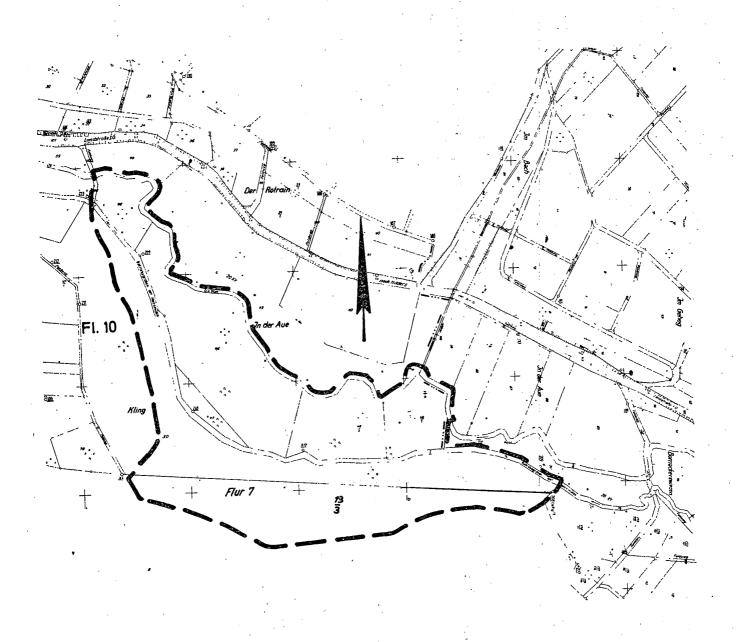
Fulda **Eichenzell** 

Gemarkung: Gemarkung: Eichenzell, Flur 17 Welkers, Flur 19

schutzgebiet schulzgebie Wa Sch G1 Wa Sch G II

## Artikel 12

- § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Nüsttal bei Mackenzell" vom 2. Dezember 1988 (StAnz. S. 2783) erhält folgende Fassung:
- "(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht."



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Nüsttal bei Mackenzell"

Kreis: Gemeinde: Gemarkung: Flur:

Fulda Stadt Hünfeld Mackenzell 6, 7, 10

# Artikel 40

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Fuldaschleuse Wolfsanger" vom 13. Dezember 1984 (StAnz. S. 2668) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

